



# Die neue StVO – Verkehrsregeln

von

*Prof. Dr. jur. Dieter Müller*

*Hochschule der Sächsischen Polizei*





## Gliederung

1. StVO – Systematik
2. Die neue StVO – Gründe
3. Neue Verhaltensregeln
4. Neue Verkehrszeichen



## StVO – Systematik

1. Allgemeine Verkehrsregeln (§§ 1 – 35)
2. Zeichen und Verkehrseinrichtungen (§§ 36 – 43, Anlagen 1 bis 4 zur StVO)
3. Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften (§§ 44 – 53)





## Die neue StVO – Gründe

1. Die StVO wird am 01.04.2013 komplett neu erlassen
2. Grund: Befürchtungen des BMVBS, dass das Zitiergebot (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG) in der Vergangenheit seit 1970 bereits mehrfach missachtet wurde
3. StVO soll „durch eine klare Gliederung für den Anwender leichter lesbar“ sein



## Die neue StVO – Gründe

1. Schilderwaldnovelle vom 5.8.2009 hatte „Fehler und Ungereimtheiten“
2. „Versehentliche Streichung“ des § 41 Abs. 2 StVO (Anordnungsmöglichkeit von Zusatzzeichen) wird korrigiert
3. „Versehentliche Streichung“ der Norm des § 53 Abs. 9 StVO (Bestandsgarantie für alte Verkehrsschilder) wird korrigiert
4. Ge- und Verbote der Verkehrszeichen in den Anhängen wurden zu Unrecht teilweise als bloße „Erläuterungen“ bezeichnet



## Die neue StVO – Grundzüge

1. Der **Verkehrszeichenteil** wird **getrennt** vom übrigen Regelungsteil und in sich **neu geordnet**
2. Die absolute **Anzahl** von Verkehrsschildern und deren **Regelungsinhalte** werden **reduziert**
3. Der **Radverkehr** wird durch neue und allgemein verständlich abgewandelte Verhaltensnormen **gefördert**
4. Die **Inline-Skater** sollen nach BGH **wie Fußgänger** behandelt werden
5. Begriff zulässiges Gesamtgewicht (zGg) wird gem. EU-Recht ersetzt durch **zulässige Gesamtmasse (zGm)**



## Die neue StVO – Inhalte (1)

1. Konkrete Umsetzung der verbesserten „Schilderwaldnovelle“
2. Bestimmte Verkehrszeichen entfallen vollkommen
3. Einige Verkehrszeichen werden direkt in § 39 Abs. 8 übernommen (Gefahrzeichen)
4. Einige Verkehrszeichen werden in den Katalog der Verkehrszeichen verlagert (VzKat = Teil der VwV-StVO)
5. Entflechtung, weil Ge- und Verbote nicht „doppelt“ in der StVO enthalten sein dürfen (z.B. Radwegbenutzungspflicht in § 2 Abs. 4 sowie Verkehrszeichen 237)



## Die neue StVO – Inhalte (2)

6. Besondere Förderung des Radverkehrs und Radfahrschutz gem. Radverkehrsplan der Bundesregierung mit Einführung einer **neuen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf Fahrradstraßen** (Zeichen 244, 244a)
7. Fußgängerschutz durch Einführung einer **neuen Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h für Fußgängerflächen** (Zeichen 242)
8. Anpassung erfolgt auch unter Gesichtspunkt der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern





## Die neue StVO – Synopse

Bedingt durch den Meinungsstreit in der Geltung der 46. StVOÄndVO vom September 2009 gab es seither zwei parallel geltende Fassungen der StVO, eine des BMJ und eine des BMVBS. Das SMI vertrat die Auffassung des BMVBS, während z. B. in Thüringen die Fassung des BMJ galt.

Die alten Fassungen werden in der Synopse, soweit diese voneinander abweichen auch beide, der Neufassung StVO 2013 gegenübergestellt.



## Die neue StVO – § 1 Grundregeln

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO,  
juris)

### § 1 Grundregeln

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 1 Grundregeln

(2) **Wer am Verkehr teilnimmt** hat sich so zu verhalten, **dass** kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



## Die neue StVO – § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 2 Straßenbenutzung

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist.

Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen.

Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.

Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 2 Straßenbenutzung

(4) **Mit Fahrrädern muss** einzeln hintereinander **gefahren werden**; nebeneinander **darf** nur **gefahren werden**, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

**Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.**

Rechte Radwege **ohne die Zeichen 237, 240 oder 241** dürfen **benutzt werden**.

**Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein angeordnete Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist.**

**Wer mit dem Rad fährt, darf** ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und **zu Fuß Gehende** nicht behindert werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.



## Die neue StVO – § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

**Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)**

### § 2 Straßenbenutzung

(5) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10.

Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen.

Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

**Neu (= StVO v. 01.04.2013)**

### § 2 Straßenbenutzung

(5) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10.

Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen.

Auf **zu Fuß Gehende** ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.



## Die neue StVO – § 3 Geschwindigkeit

### Alt

#### § 3 Geschwindigkeit

(1) Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, daß er sein Fahrzeug ständig beherrscht.

Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, so darf er nicht schneller als 50 km/h fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.

Er darf nur so schnell fahren, daß er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann.

Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, daß dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muß er jedoch so langsam fahren, daß er mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke halten kann.

### Neu

#### § 3 Geschwindigkeit

(1) **Wer ein Fahrzeug führt**, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. **Die** Geschwindigkeit **ist** insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, so darf nicht schneller als 50 km/h **gefahren werden**, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.

**Es** darf nur so schnell **gefahren werden**, dass innerhalb der übersehbaren Strecke **gehalten werden** kann.

Auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss jedoch so langsam **gefahren werden**, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke **gehalten werden** kann.



## Die neue StVO – § 3 Geschwindigkeit

### Alt

#### § 3 Geschwindigkeit

(2a) Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, daß eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

### Neu

#### § 3 Geschwindigkeit

(2a) **Wer ein Fahrzeug führt, muss** sich gegenüber Kindern, **hilfsbedürftigen** und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, **dass** eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.



## Die neue StVO – § 3 Geschwindigkeit

### Alt

#### § 3 Geschwindigkeit

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen

1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h,
2. außerhalb geschlossener Ortschaften
  - a) für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, für Personenkraftwagen mit Anhänger, für Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t mit Anhänger sowie für Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger 80 km/h,
  - b) für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, für alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, sowie für Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen 60 km/h,
  - c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t 100 km/h.

### Neu

#### § 3 Geschwindigkeit

(3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen

1. innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h,
2. außerhalb geschlossener Ortschaften
  - a) für
    - aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen **Gesamtmasse** über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen,
    - bb) Personenkraftwagen mit Anhänger,
    - cc) Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen **Gesamtmasse** von 3,5 t mit Anhänger sowie
    - dd) Kraftomnibusse, auch mit Gepäckanhänger, 80 km/h,
  - b) für
    - aa) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen **Gesamtmasse** über 7,5 t,
    - bb) alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einer zulässigen **Gesamtmasse** von 3,5 t, sowie
    - cc) Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen, 60 km/h,
  - c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen **Gesamtmasse** bis 3,5 t 100 km/h.



## Die neue StVO – § 4 Abstand

### Alt

#### § 4 Abstand

(1) Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug muß in der Regel so groß sein, daß auch dann hinter ihm gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird.

Der Vorausfahrende darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.

### Neu

#### § 4 Abstand

(1) Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug **muss** in der Regel so groß sein, **dass** auch dann hinter **diesem** gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird.

**Wer vorausfährt**, darf nicht ohne zwingenden Grund stark bremsen.





## Die neue StVO – § 4 Abstand

### Alt

#### § 4 Abstand

(2) Kraftfahrzeuge, für die eine besondere Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, sowie Züge, die länger als 7 m sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig so großen Abstand von dem vorausfahrenden Kraftfahrzeug halten, daß ein überholendes Kraftfahrzeug einscheren kann.

Das gilt nicht,

1. wenn sie zum Überholen ausscheren und dies angekündigt haben,
2. wenn in der Fahrtrichtung mehr als ein Fahrstreifen vorhanden ist oder
3. auf Strecken, auf denen das Überholen verboten ist.

### Neu

#### § 4 Abstand

(2) **Wer ein Kraftfahrzeug führt**, für **das** eine besondere Geschwindigkeitsbeschränkung gilt, sowie **einen Zug führt, der** länger als **7,00 m ist**, **muss** außerhalb geschlossener Ortschaften ständig so großen Abstand von dem vorausfahrenden Kraftfahrzeug halten, dass ein überholendes Kraftfahrzeug einscheren kann.

Das gilt nicht,

1. wenn zum Überholen **ausgeschert wird** und dies angekündigt **wurde**,
2. wenn in der Fahrtrichtung mehr als ein Fahrstreifen vorhanden ist oder
3. auf Strecken, auf denen das Überholen verboten ist.



## Die neue StVO – § 4 Abstand

### Alt

#### § 4 Abstand

(3) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t und Kraftomnibusse müssen auf Autobahnen, wenn ihre Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, von vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.

### Neu

#### § 4 Abstand

(3) **Wer einen** Lastkraftwagen mit **einer** zulässigen **Gesamtmasse** über 3,5 t **oder** einen Kraftomnibus **führt, muss** auf Autobahnen, wenn **die** Geschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt, **zu** vorausfahrenden Fahrzeugen einen Mindestabstand von 50 m einhalten.



## Die neue StVO – § 5 Überholen

### Alt

#### § 5 Überholen

(3) Das Überholen ist unzulässig:

1. bei unklarer Verkehrslage oder
2. wo es durch Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) verboten ist.

### Neu

#### § 5 Überholen

(3) Das Überholen ist unzulässig:

1. bei unklarer Verkehrslage oder
2. wo es durch **ein angeordnetes** Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) **untersagt** ist.



## Die neue StVO – § 5 Überholen

### Alt

#### § 5 Überholen

(3a) Unbeschadet sonstiger Überholverbote dürfen die Führer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.

### Neu

#### § 5 Überholen

(3a) **Wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7.500 kg führt, darf** unbeschadet sonstiger Überholverbote nicht überholen, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m beträgt.



## Die neue StVO – § 5 Überholen

### Alt

#### § 5 Überholen

(4) Wer zum Überholen ausscheren will, muß sich so verhalten, daß eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

Beim Überholen muß ein ausreichender Seitenabstand zu anderen

Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden.

Der Überholende muß sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Er darf dabei den Überholten nicht behindern.

### Neu

#### § 5 Überholen

(4) Wer zum Überholen ausscheren will, **muss** sich so verhalten, **dass** eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

Beim Überholen **muss** ein ausreichender Seitenabstand zu anderen

Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den **zu Fuß Gehenden** und zu **den Rad Fahrenden**, eingehalten werden.

**Wer überholt, muss** sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. **Wer überholt, darf dabei denjenigen, der überholt wird, nicht behindern.**



## Die neue StVO – § 5 Überholen

### Alt

#### § 5 Überholen

(5) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden.

Wird mit Fernlicht geblinkt, so dürfen entgegenkommende Fahrzeugführer nicht geblendet werden.

### Neu

#### § 5 Überholen

(5) Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schall- oder Leuchtzeichen angekündigt werden.

Wird mit Fernlicht geblinkt, dürfen **entgegen kommende Fahrzeugführende** nicht geblendet werden.



## Die neue StVO – § 5 Überholen

### Alt

#### § 5 Überholen

(6) ... Der Führer eines langsameren Fahrzeugs muß seine Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. ...

(8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen Radfahrer und Mofa-Fahrer Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.

### Neu

#### § 5 Überholen

(6) ... **Wer ein langsames Fahrzeug führt, muss die** Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. ...

(8) Ist ausreichender Raum vorhanden, dürfen **Rad Fahrende** und **Mofa Fahrende** die Fahrzeuge, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht rechts überholen.



## Die neue StVO – § 6 Vorbeifahren

### Alt

#### § 6 Vorbeifahren

Wer an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen.

Muss er ausscheren, so hat er auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen – wie beim Überholen – anzukündigen.

### Neu

#### § 6 Vorbeifahren

Wer an **einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder** einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegen kommende Fahrzeuge durchfahren lassen.

**Satz 1 gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen (Zeichen 208, 308) anders geregelt ist.**

Muss **ausgeschert werden**, so **ist** auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen – wie beim Überholen – anzukündigen.





## Die neue StVO – § 7 Fahrstreifen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

### § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

(3a) nicht vorhanden

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

(3a) Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann darf der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf den mittleren Fahrstreifen einordnen.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

(3a) Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann darf der **linke, dem Gegenverkehr vorbehaltene Fahrstreifen** nicht zum Überholen benutzt werden.

**Dasselbe gilt für Fahrbahnen, wenn insgesamt fünf Fahrstreifen für beide Richtungen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert sind für die zwei oder drei linken, dem Gegenverkehr vorbehaltenen Fahrstreifen.**

Wer nach links abbiegen will, darf sich **bei insgesamt drei Fahrstreifen für beide Richtungen** auf dem mittleren Fahrstreifen in Fahrtrichtung einordnen. **Dasselbe gilt bei fünf Fahrstreifen für beide Richtungen.**



## Die neue StVO – § 7 Fahrstreifen

**Alt (= StVO vor Sept. 2009,  
BMVBS + SMI)**

**§ 7 Benutzung von Fahrstreifen  
durch Kraftfahrzeuge**

(3b) nicht vorhanden

**Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)**

**§ 7 Benutzung von Fahrstreifen  
durch Kraftfahrzeuge**

(3b) Auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit vier durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen sind die beiden in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen nicht zum Überholen benutzt werden.

Dasselbe gilt auf sechsstreifigen Fahrbahnen für die drei in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen.

**Neu (= StVO v. 01.04.2013)**

**§ 7 Benutzung von Fahrstreifen  
durch Kraftfahrzeuge**

(3b) Auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit vier durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen sind die beiden in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen ausschließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen nicht zum Überholen benutzt werden.

Dasselbe gilt auf sechsstreifigen Fahrbahnen für die drei in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen.



## Die neue StVO – § 7 Fahrstreifen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

### § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

(3c) nicht vorhanden

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

(3c) Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei oder mehr Fahrstreifen mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge abweichend von dem Gebot, möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt.

Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

(3c) Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei oder mehr Fahrstreifen mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge abweichend von dem Gebot, möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt.

**Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von Rechts.**

Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit **einer** zulässigen **Gesamtmasse** von mehr als 3,5 t sowie alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen.



## Die neue StVO – § 7a Abgehende Fahrstreifen

### Alt

#### § 42 Richtzeichen

(6) ...

1. Leitlinie

Zeichen 340

Die Markierung bedeutet:

f) gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen von der durchgehenden Fahrbahn ab, so dürfen Abbieger vom Beginn einer breiten Leitlinie rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn fahren. Das gilt nicht für Verzögerungstreifen.

### Neu

#### § 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädeltstreifen und Ausfädeltstreifen

(1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, **darf beim Abbiegen**, vom Beginn einer breiten Leitlinie (**Zeichen 340**) rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn **gefahren werden**.

(3) Auf **Ausfädeltstreifen** darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen. **Stockt oder steht der Verkehr auf den durchgehenden Fahrstreifen, darf auf dem Ausfädeltstreifen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht überholt werden.**



## Die neue StVO – § 8 Vorfahrt

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)	Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)	Neu (= StVO v. 01.04.2013)
<p><b>§ 9a Kreisverkehr</b></p> <p>(1) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren!) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig. Innerhalb des Kreisverkehrs ist das Halten auf der Fahrbahn verboten.</p> <p>(2) Die Mittelinsel des Kreisverkehrs darf nicht überfahren werden. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren des Kreisverkehrs sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>	<p><b>§ 9a (weggefallen)</b></p> <p><b>§ 8 Vorfahrt</b></p> <p>(1a) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter <b>dem</b> Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.</p>	<p><b>§ 9a (weggefallen)</b></p> <p><b>§ 8 Vorfahrt</b></p> <p>(1a) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter <b>dem</b> Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.</p>



## Die neue StVO – § 8 Vorfahrt

### Alt

#### § 8 Vorfahrt

(2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muß rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, daß er warten wird.

Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, daß er den, der die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert.

Kann er das nicht übersehen, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf er sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineintasten, bis er die Übersicht hat.

Auch wenn der, der die Vorfahrt hat, in die andere Straße abbiegt, darf ihn der Wartepflichtige nicht wesentlich behindern.

### Neu (= StVO v. 01.04.2013)

#### § 8 Vorfahrt

(2) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, **muss** rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, **dass gewartet** wird.

**Es darf nur weitergefahren werden**, wenn übersehen **werden** kann, **dass wer die Vorfahrt hat**, weder gefährdet noch wesentlich behindert **wird**.

Kann das nicht übersehen **werden**, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung **hineingetastet werden**, bis die Übersicht **gegeben ist**.

**Wer die Vorfahrt hat, darf auch beim Abbiegen** in die andere Straße, nicht wesentlich **durch den Wartepflichtigen behindert werden**.



## Die neue StVO – § 9 Abbiegen

### Alt

#### § 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

(1) <sup>1</sup>Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. <sup>2</sup>Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links einzuordnen und zwar rechtzeitig. <sup>3</sup>Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn er kein Schienenfahrzeug behindert.

### Neu

#### § 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

(1) <sup>1</sup>Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. <sup>2</sup>Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links einzuordnen und zwar rechtzeitig. <sup>3</sup>Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn kein Schienenfahrzeug behindert **wird**.



## Die neue StVO – § 9 Abbiegen

### Alt

#### § 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

(2) Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist.

Radfahrer, die nach links abbiegen wollen, brauchen sich nicht einzuordnen.

Sie können die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren.

Dabei müssen sie absteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert.

Sind Radverkehrsführungen vorhanden, so haben Radfahrer diesen zu folgen.

### Neu

#### § 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

(2) **Wer mit dem Fahrrad** nach links abbiegen **will, braucht** sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll.

Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten.

**Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen.**





## Die neue StVO – § 9 Abbiegen

### Alt

#### § 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

(3) <sup>1</sup>Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und Radfahrer auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. <sup>3</sup>Auf Fußgänger muss er besondere Rücksicht nehmen; wenn nötig, muss er warten.

### Neu

#### § 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

(3) <sup>1</sup>Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und **Fahrräder** auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. <sup>3</sup>Auf **zu Fuß Gehende ist** besondere Rücksicht **zu** nehmen; wenn nötig, **ist zu** warten.



## Die neue StVO – § 9 Abbiegen

### Alt

#### § 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

(4) <sup>1</sup>Wer nach links abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen. <sup>2</sup>Führer von Fahrzeugen, die einander entgegenkommen und jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeigefahren sind.

### Neu

#### § 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

(4) <sup>1</sup>Wer nach links abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge, die ihrerseits nach rechts abbiegen wollen, durchfahren lassen. <sup>2</sup>**Einander entgegen kommende Fahrzeuge**, die jeweils nach links abbiegen wollen, müssen voreinander abbiegen, es sei denn, die Verkehrslage oder die Gestaltung der Kreuzung erfordern, erst dann abzubiegen, wenn die Fahrzeuge aneinander vorbeigefahren sind.



## Die neue StVO – § 9 Abbiegen

### Alt

**§ 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren**  
(5) Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muß sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, daß eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.

### Neu

**§ 9 Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren**  
(5) **Wer ein Fahrzeug führt, muss** sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, **dass** eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls **muss man** sich einweisen lassen.



## Die neue StVO – § 10 Einfahren und Anfahren

### Alt

#### § 10 Einfahren und Anfahren

... , daß eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.

Er hat seine Absicht rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.

### Neu

#### § 10 Einfahren und Anfahren

... **dass** eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls **muss man** sich einweisen lassen.

**Die Absicht einzufahren oder anzufahren ist** rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.



## Die neue StVO – § 11 Besondere Verkehrslagen

### Alt

#### § 11 Besondere Verkehrslagen

(1) Stockt der Verkehr, so darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen niemand in die Kreuzung oder Einmündung einfahren, wenn er auf ihr warten müßte.

(3) ... auf einen Verzicht darf der andere nur vertrauen, wenn er sich mit dem Verzichtenden verständigt hat.

### Neu

#### § 11 Besondere Verkehrslagen

(1) Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen **nicht** in die Kreuzung oder Einmündung **eingefahren werden**, wenn auf ihr **gewartet werden müßte**.

(3) ... auf einen Verzicht darf **man** nur vertrauen, wenn **man sich mit dem oder der** Verzichtenden verständigt hat.



## Die neue StVO – § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

### Alt

#### § 13

(2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290 und 292) oder beim Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzschild die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 291) vorgeschrieben, so ist das Halten nur erlaubt,

1. für die Zeit, die auf dem Zusatzschild angegeben ist, und
2. wenn das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und wenn der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Wo in dem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt sind, gelten deren Anordnungen.

Im übrigen bleiben die Halt- und Parkverbote des § 12 unberührt.

### Neu

#### § 13

(2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2)

oder **einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2)** oder **bei den** Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatz**zeichen** die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben,

- ist das Halten und Parken nur erlaubt,
1. für die Zeit, die auf dem Zusatz**zeichen** angegeben ist, und

2. **soweit** das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

**Sind in einem** eingeschränkten Haltverbot für eine Zone **oder einer Parkraumbewirtschaftungszone**

Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen.

Im Übrigen bleiben die **Vorschriften über die** Halt- und Parkverbote unberührt.



## Die neue StVO – § 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen

### Alt

#### § 14 Sorgfaltspflichten

(1) Wer ein- oder aussteigt, muß sich so verhalten, daß eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

(2) Verläßt der Führer sein Fahrzeug, so muß er die nötigen Maßnahmen treffen, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden.

Kraftfahrzeuge sind auch gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

### Neu

#### § 14 Sorgfaltspflichten

(1) Wer ein- oder aussteigt, **muss** sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer **am Verkehr Teilnehmenden** ausgeschlossen ist.

(2) **Wer ein Fahrzeug führt, muss** die nötigen Maßnahmen treffen, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden, **wenn das Fahrzeug verlassen wird**.

Kraftfahrzeuge sind auch gegen unbefugte Benutzung zu sichern.



## Die neue StVO – § 16 Warnzeichen

### Alt

#### § 16 Warnzeichen

(2) Der Führer eines Omnibusses des Linienverkehrs oder eines gekennzeichneten Schulbusses muß Warnblinklicht einschalten, wenn er sich einer Haltestelle nähert und solange Fahrgäste ein- oder aussteigen, soweit die Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat. ...

### Neu

#### § 16 Warnzeichen

(2) **Wer einen Omnibus** des Linienverkehrs oder **einen** gekennzeichneten **Schulbus führt**, **muss** Warnblinklicht einschalten, wenn er sich einer Haltestelle nähert und solange Fahrgäste ein- oder aussteigen, soweit **die für den Straßenverkehr nach Landesrecht zuständige Behörde** (Straßenverkehrsbehörde) für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat. ...





## Die neue StVO – § 17 Beleuchtung

### Alt

#### § 17 Beleuchtung

(2a) Krafträder müssen auch am Tage mit Abblendlicht fahren.

### Neu

#### § 17 Beleuchtung

(2a) **Wer ein Kraftrad führt, muss auch am Tag mit Abblendlicht oder eingeschalteten Tagfahrleuchten fahren. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, ist Abblendlicht einzuschalten.**



## Die neue StVO – § 19 Bahnübergänge

### Alt

#### § 19 Bahnübergänge

(1) Schienenfahrzeuge haben Vorrang

1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz (Zeichen 201),
2. auf Bahnübergängen über Fuß-, Feld-, Wald- oder Radwege und
3. in Hafen- und Industriegebieten, wenn an den Einfahrten das Andreaskreuz mit dem Zusatzschild „Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ oder „Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ steht.

Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern.

### Neu

#### § 19 Bahnübergänge

(1) Schienenfahrzeuge haben Vorrang

1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz (Zeichen 201),
2. auf Bahnübergängen über Fuß-, Feld-, Wald- oder Radwege und
3. in Hafen- und Industriegebieten, wenn an den Einfahrten das Andreaskreuz mit dem **Zusatzzeichen** „Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ oder „Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ steht.

Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern.

**Wer ein Fahrzeug führt, darf an Bahnübergängen (Zeichen 151, 156 bis einschließlich Kreuzungsbereich von Eisenbahn und Straße) Kraftfahrzeuge nicht überholen.**



## Die neue StVO – § 19 Bahnübergänge

Alt	Neu
<p><b>§ 19 Bahnübergänge</b></p> <p>(2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, Fußgänger in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sich ein Schienenfahrzeug nähert,</li><li>2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden,</li><li>3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind oder</li><li>4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet.</li></ol> <p>Hat rotes Blinklicht die Form eines Pfeiles, so hat nur zu warten, wer in die Richtung des Pfeiles abbiegen will. Das Senken der Schranken kann durch Glockenzeichen angekündigt werden.</p>	<p><b>§ 19 Bahnübergänge</b></p> <p>(2) Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, <b>zu Fuß Gehende</b> in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sich ein Schienenfahrzeug nähert,</li><li>2. rotes Blinklicht oder gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden,</li><li>3. die Schranken sich senken oder geschlossen sind,</li><li>4. ein Bahnbediensteter Halt gebietet oder</li><li>5. ein hörbares Signal, wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges, ertönt.</li></ol> <p>Hat das rote Blinklicht <b>oder das rote Lichtzeichen</b> die Form eines Pfeils, hat nur zu warten, wer in die Richtung des Pfeils <b>fahren</b> will. Das Senken der Schranken kann durch Glockenzeichen angekündigt werden.</p>



## Die neue StVO – § 21 Personenbeförderung

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

**§ 21 Personenbeförderung**  
(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

**§ 21 Personenbeförderung**  
(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, daß die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

**§ 21 Personenbeförderung**  
(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder **bis zum vollendeten siebten Lebensjahr** von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, **dass** die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. **Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.**



## Die neue StVO – § 24 Besondere Fortbewegungsmittel

### Alt

#### § 24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung.

(2) ...

### Neu

#### § 24 Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, **Inline-Skates, Rollschuhe** und ähnliche **nicht motorbetriebene** Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. **Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.**



## Die neue StVO – § 28 Tiere

### Alt

#### § 28 Tiere

(2) Für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden: ...

### Neu

#### § 28 Tiere

(2) **Wer reitet, Pferde oder Vieh führt oder Vieh treibt, unterliegt** sinngemäß den für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen. Zur Beleuchtung müssen mindestens verwendet werden: ...



## Die neue StVO – § 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot

**Alt**

**§ 30 Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot**

**Neu**

**§ 30 Umweltschutz, **Sonn- und Feiertagsfahrverbot.****



## Die neue StVO – § 31 Sport und Spiel

### Alt

#### § 31 Sport und Spiel

Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen sind nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt (Zusatzschilder hinter Zeichen 101 und 250).

### Neu

#### § 31 Sport und Spiel

(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen **und auf Radwegen sind nicht erlaubt.**

**Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.**

(2) Durch das Zusatzzeichen



**wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein.**

**Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.**





## Die neue StVO – § 35 Sonderrechte

Alt

### § 35 Sonderrechte

(7) Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes) dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.  
(7a) nicht vorhanden

Neu

### § 35 Sonderrechte

(7) Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (§ 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur) dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.  
(7a) Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach § 11 des Postgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung erbringen oder Fahrzeuge von Unternehmen, die in deren Auftrag diese Universaldienstleistungen erbringen (Subunternehmer), dürfen abweichend von § 41 Anlage 2 Nummer 21 (Zeichen 242.1) Fußgängerzonen auch außerhalb der durch Zusatzzeichen angeordneten Zeiten für Anlieger- und Anlieferverkehr benutzen, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist. Ferner dürfen die in Satz 1 genannten Fahrzeuge abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 1 und § 41 Anlage 2 Nummer 62 (Zeichen 283), Nummer 63 (Zeichen 286) und Nummer 64 (Zeichen 290.1) in einem Bereich von 10 Metern vor oder hinter einem Briefkasten auf der Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist. Satz 1 und 2 gelten nur, soweit ein Nachweis zum Erbringen der Universaldienstleistung oder zusätzlich ein Nachweis über die Beauftragung als Subunternehmer im Fahrzeug jederzeit gut sichtbar ausgelegt oder angebracht ist. § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 Nummer 7 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), die durch Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, ist für die in Satz 1 genannten Fahrzeuge nicht anzuwenden.



## Die neue StVO – § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

### Alt

#### § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, vorrangregelnden Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen vor. Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.

(2) ...

4. Für jeden von mehreren markierten Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340) kann ein eigenes Lichtzeichen gegeben werden. Für Schienenbahnen können besondere Zeichen, auch in abweichenden Phasen, gegeben werden; das gilt auch für Linienomnibusse und Taxen, wenn sie einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen.

### Neu

#### § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln und Vorrangregelnden Verkehrszeichen vor. **Wer ein Fahrzeug führt, darf** bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.

(2) ...

4. Für jeden von mehreren markierten Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340) kann ein eigenes Lichtzeichen gegeben werden. Für Schienenbahnen können besondere Zeichen, auch in abweichenden Phasen, gegeben werden; das gilt auch für **Omnibusse des Linienverkehrs und nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Zeichen zu kennzeichnende Fahrzeuge des Schüler- und Behindertenverkehrs, wenn diese** einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen; **dies gilt zudem für Krankenfahrzeuge, Fahrräder, Taxen und Busse im Gelegenheitsverkehr, soweit diese durch Zusatzzeichen dort ebenfalls zugelassen sind.**



## Die neue StVO – § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

### Alt

#### § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(2) ...

6. Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten.

Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.

(5) Fahrzeugführer dürfen auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.

### Neu

#### § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(2) ...

6. **Wer ein Rad fährt, hat** die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten.

Davon abweichend **sind** auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für **den Radverkehr** zu beachten.

**An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Rad Fahrende müssen Rad Fahrende bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin die Lichtzeichen für zu Fuß Gehende beachten, soweit eine Radfahrerfurt an eine Fußgängerfurt grenzt.**

(5) **Wer ein Fahrzeug führt, darf** auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.



## Die neue StVO – § 39 Verkehrszeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

### § 39 Verkehrszeichen

(2) Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Die Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Sie sind dicht unter den Verkehrszeichen angebracht.

Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein.

Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen und Zusatzzeichen können die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Lichter erzeugt werden .

(3) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor.

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 39 Verkehrszeichen

(2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Als Schilder stehen sie regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen, sind sie in der Regel über diesen angebracht.

(3) Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen.

Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Sie sind in der Regel unmittelbar unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 39 Verkehrszeichen

(2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen.

**Als Schilder stehen sie regelmäßig rechts.**

Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen, sind sie in der Regel über diesen angebracht.

(3) Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen.

Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze **Sinnbilder**, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Sie sind **unmittelbar, in der Regel unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen**, angebracht.



## Die neue StVO – § 39 Verkehrszeichen

**Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)**

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(2) ... Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen und Zusatzzeichen können die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Lichter erzeugt werden.

**Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)**

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(4) Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen können in Wechselverkehrszeichen die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Leuchten erzeugt werden.

**Neu (= StVO v. 01.04.2013)**

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(4) Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel aufgebracht sein. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen können in **Wechselverkehrszeichen** die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch **Leuchten** erzeugt werden.



## Die neue StVO – § 39 Verkehrszeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(5) nicht vorhanden

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(5) Auch Markierungen und markierte Radverkehrsführungen sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreihen gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. In verkehrsberuhigten (§ 45 Absatz 1d) Geschäftsbereichen können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(5) Auch Markierungen und **Radverkehrsführungsmarkierungen** sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreihen gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Absatz 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.



## Die neue StVO – § 39 Verkehrszeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(2a) Verkehrszeichen können auf einem Fahrzeug angebracht werden.  
Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt.  
Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(6) Verkehrszeichen können an einem Fahrzeug angebracht sein.  
Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt.  
Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(6) Verkehrszeichen können **an** einem Fahrzeug angebracht sein.  
Sie gelten auch während das Fahrzeug sich bewegt.  
Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.



## Die neue StVO – § 39 Verkehrszeichen

**Alt (= StVO vor  
Sept. 2009, BMVBS  
+ SMI)**

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(4) Werden Sinnbilder  
auf anderen  
Verkehrsschildern als  
den in §§ 40 bis 42  
dargestellten gezeigt,  
so bedeuten die  
Sinnbilder: ...

**Alt (= StVO i.d.F. der  
46. ÄndVO, juris)**

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(7) Werden Sinnbilder  
auf anderen  
Verkehrszeichen als  
den in §§ 40 bis 42  
dargestellten gezeigt,  
so bedeuten die  
Sinnbilder: ...

**Neu (= StVO v.  
01.04.2013)**

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(7) Werden Sinnbilder  
auf anderen  
**Verkehrszeichen** als  
den in **den Anlagen 1  
bis 3 zu** §§ 40 bis 42  
dargestellten gezeigt,  
so bedeuten die  
Sinnbilder: ...





## Die neue StVO – § 39 Verkehrszeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009,  
BMVBS + SMI)

§ 39 Verkehrszeichen  
(8) nicht vorhanden

Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)

§ 39 Verkehrszeichen  
(8) Bei besonderen  
Gefahrenlagen können als  
Gefahrzeichen nach Anlage 1  
auch die Sinnbilder  
„Viehtrieb“ und „Reiter“ und  
Sinnbilder mit folgender  
Bedeutung angeordnet  
werden:

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

§ 39 Verkehrszeichen  
(8) Bei besonderen  
Gefahrenlagen können als  
Gefahrzeichen nach Anlage 1  
auch die Sinnbilder  
„Viehtrieb“ und „Reiter“ und  
Sinnbilder mit folgender  
Bedeutung angeordnet sein:



## Die neue StVO – § 39 Verkehrszeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009,  
BMVBS + SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(9) nicht vorhanden

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(9) nicht vorhanden

**§ 39 Verkehrszeichen**  
(9) Die in den Anlagen 1 bis 4  
abgebildeten Verkehrszeichen  
und Verkehrseinrichtungen  
können auch mit den im  
Verkehrszeichenkatalog  
dargestellten Varianten  
angeordnet sein. Der  
Verkehrszeichenkatalog wird  
vom Bundesministerium für  
Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung im  
Verkehrsblatt veröffentlicht.



## Die neue StVO – § 40 Gefahrzeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009,  
BMVBS + SMI)

### § 40 Gefahrzeichen

(1) Gefahrenzeichen mahnen, sich auf die angekündigte Gefahr einzurichten.

Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)

### § 40 Gefahrzeichen

(1) Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 3 Absatz 1).

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 40 Gefahrzeichen

(1) Gefahrzeichen mahnen **zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 3 Absatz 1).**



## Die neue StVO – § 40 Gefahrzeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

### § 40 Gefahrzeichen

(4) Ein Zusatzschild wie „3 km“

kann die Länge der Gefahrstrecke angeben.

(5) Steht ein Gefahrzeichen vor einer Einmündung, so weist auf einem Zusatzschild ein schwarzer Pfeil in die Richtung der Gefahrstelle, falls diese in der anderen Straße liegt.

(6) Gefahrzeichen im einzelnen: ...

(7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang: ...

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 40 Gefahrzeichen

(4) Ein Zusatzzeichen wie „3 km“

kann die Länge der Gefahrstrecke angeben.

(5) Steht ein Gefahrzeichen vor einer Einmündung, weist auf einem Zusatzzeichen ein schwarzer Pfeil in die Richtung der Gefahrstelle, falls diese in der anderen Straße liegt.

(6) Allgemeine Gefahrzeichen ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt 1.

(7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt 2.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 40 Gefahrzeichen

(4) Ein **Zusatzzeichen** wie „3 km“

kann die Länge der Gefahrstrecke angeben.

(5) Steht ein Gefahrzeichen vor einer Einmündung, weist auf einem **Zusatzzeichen** ein

schwarzer Pfeil in die Richtung der Gefahrstelle, falls diese in der anderen Straße liegt.

(6) Allgemeine Gefahrzeichen ergeben sich aus **der** Anlage 1 Abschnitt 1.

(7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang ergeben sich aus **der** Anlage 1 Abschnitt 2.



## Die neue StVO – § 41 Vorschriftzeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

### § 41 Vorschriftzeichen

(1) Auch Schilder oder weiße Markierungen auf der Straßenoberfläche enthalten Gebote und Verbote.

(2) Schilder stehen regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen (Zeichen 295, 296 oder 340), so sind sie in der Regel darüber angebracht.

Die Schilder stehen im allgemeinen dort, wo oder von wo an die Anordnungen zu befolgen sind. Sonst ist, soweit nötig, die Entfernung zu diesen Stellen auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 2) angegeben.

Andere Zusatzschilder enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen.

Besondere Zusatzschilder können etwas anderes bestimmen (zu Zeichen 237, 250, 283, 286, 290 und hinter Zeichen 277).

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 41 Vorschriftzeichen

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

(2) Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist.

Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 41 Vorschriftzeichen

(1) **Wer am Verkehr teilnimmt**, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

(2) Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die **Anordnung** zu befolgen ist.

**Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort** auf einem **Zusatzzeichen** angegeben.

Andere **Zusatzzeichen** enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen.

**Die besonderen Zusatzzeichen zu den Zeichen 283, 286, 277, 290.1 und 290.2 können etwas anderes bestimmen, zum Beispiel den Geltungsbereich erweitern.**



## Die neue StVO – § 42 Richtzeichen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

### § 42 Richtzeichen

- (1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Anordnungen enthalten.
- (2) Vorrang ...

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 42 Richtzeichen

- (1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.
- (3) Richtzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 42 Richtzeichen

- (1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch **Ge- oder Verbote** enthalten.
- (2) **Wer am Verkehr teilnimmt**, hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.
- (3) Richtzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.



## Die neue StVO – § 43 Verkehrseinrichtungen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

### § 43 Verkehrseinrichtungen

(1) Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Geländer, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen sowie Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen. § 39 Abs. 1 gilt entsprechend.

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 43 Verkehrseinrichtungen

(1) Verkehrseinrichtungen sind rot-weiß gestreifte Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. § 39 Absatz 1 gilt entsprechend.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 43 Verkehrseinrichtungen

(1) Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die **bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind. Leitschwellen und Leitborde haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung und sind gelb.** Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen **sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen.** § 39 Absatz 1 gilt entsprechend.



## Die neue StVO – § 43 Verkehrseinrichtungen

**Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)**

**§ 43 Verkehrseinrichtungen**  
(3) Verkehrseinrichtungen im einzelnen: ...

**Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)**

**§ 43 Verkehrseinrichtungen**  
(3) Verkehrseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 ergeben sich aus Anlage 4. Die durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 Nummer 1 bis 7) gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren.

**Neu (= StVO v. 01.04.2013)**

**§ 43 Verkehrseinrichtungen**  
(3) Verkehrseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 ergeben sich aus Anlage 4. Die durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 Nummern 1 bis 7) gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren.





## Die neue StVO – § 44 Sachliche Zuständigkeit

### Alt

#### § 44 Sachliche Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind.

Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

### Neu

#### § 44 Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden.

**Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.**



## Die neue StVO – § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Alt (= StVO vor Sept. 2009,  
BMVBS + SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

§ 45  
(1f) nicht vorhanden

§ 45  
(1f) weggefallen

§ 45  
(1f) Zur Kennzeichnung der in einem Luftreinhalteplan oder einem Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten Umweltzonen ordnet die Straßenverkehrsbehörde die dafür erforderlichen Verkehrsverbote mittels der Zeichen 270.1 und 270.2 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.



## Die neue StVO – § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

**Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)**

**§ 45**  
(3a) Die Straßenverkehrsbehörde erlässt die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 nur im Einvernehmen mit der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes oder der von ihr dafür beauftragten Stelle. Die Zeichen werden durch die zuständige Straßenbaubehörde aufgestellt.

**Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)**

**§ 45**  
(3a) weggefallen

**VwV-StVO zu § 45 III. 5.**  
Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr dafür beauftragten Stelle zur Anordnung der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3. Die Zeichen werden durch die zuständige Straßenbaubehörde aufgestellt.

**Neu (= StVO v. 01.04.2013)**

**§ 45**  
(3a) weggefallen

**VwV-StVO zu § 45 III. 5.**  
Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr dafür beauftragten Stelle zur Anordnung der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3. Die Zeichen werden durch die zuständige Straßenbaubehörde aufgestellt.



## Die neue StVO – § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 45

(9) Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-

Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

### § 45

(9) ... Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-

Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

### § 45

(9) ... Abgesehen von der Anordnung von **Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340)** oder von **Fahrradstraßen (Zeichen 244.1)** oder von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.



## Die neue StVO – § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

**§ 46**  
(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Bei Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide .

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

**§ 46**  
(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Bei Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

**§ 46**  
(3) Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Bei Erlaubnissen nach § 29 Absatz 3 **und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5** genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide **oder von Ausdrucken elektronisch erteilter und signierter Bescheide sowie deren digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.**



## Die neue StVO – § 49 Ordnungswidrigkeiten

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

**§ 49**  
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über  
2. die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2,  
7. den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Abs. 5,

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

**§ 49**  
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über  
2. die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2,  
7. das Benutzen mittlerer Fahrstreifen nach § 7 Absatz 3a Satz 1, das Benutzen linker Fahrstreifen nach § 7 Absatz 3b, Absatz 3c Satz 2 oder den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Absatz 5,  
7a. das Verhalten auf Ausfädelungstreifen nach § 7a Absatz 3,

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

**§ 49**  
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über  
2. die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2 **Absatz 1 bis 3a, Absatz 4 Satz 1, 5 oder 6 oder Absatz 5,**  
7. das Benutzen mittlerer Fahrstreifen nach § 7 Absatz 3a Satz 1, das Benutzen linker Fahrstreifen nach § 7 Absatz 3b, Absatz 3c Satz 2 oder den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Absatz 5, **7a. das Verhalten auf Ausfädelungstreifen nach § 7a Absatz 3,**



## Die neue StVO – § 49 Ordnungswidrigkeiten

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)	Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)	Neu (= StVO v. 01.04.2013)
<p><b>§ 49</b>            (1) ...            19. das Verhalten            a) an Bahnübergängen nach § 19 oder ...            20. die Personenbeförderung nach § 21 Abs. 1 Satz 4, 1a, Abs. 2 oder 3,            22. sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23,            24. Das Verhalten            a) als Fußgänger nach § 25 Abs. 1 bis 4, ...</p>	<p><b>§ 49</b>            (1) ...            19. das Verhalten            a) an Bahnübergängen nach § 19 oder ...            20. die Personenbeförderung nach § 21 Absatz 1 Satz 4, 1a, Absatz 2 oder 3 Satz 1 oder 2,            22. sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23,            24. Das Verhalten            a) als Fußgänger nach § 25 Abs. 1 bis 4, ...</p>	<p><b>§ 49</b>            (1) ...            19. das Verhalten            a) an Bahnübergängen nach § 19 <b>Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3, Satz 2, Satz 3 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 3 bis 6</b> oder ...            20. die Personenbeförderung nach § 21 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a <b>Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1, 4 oder 6</b> oder Absatz 3 Satz 1 oder 2,            22. sonstige Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23 <b>Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b, Absatz 2 erster Halbsatz oder Absatz 3,</b>            24. Das Verhalten...            a) als <b>zu Fuß Gehender</b> nach § 25 <b>Absatz 1 bis 4, ...</b></p>



## Die neue StVO – § 49 Ordnungswidrigkeiten

Alt (= StVO vor  
Sept. 2009, BMVBS  
+ SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der  
46. ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v.  
01.04.2013)

§ 49  
(3) ...  
4. entgegen § 41 eine  
durch ein  
Vorschriftzeichen  
gegebene Anordnung  
nicht befolgt, ...

§ 49  
(3) ...  
4. entgegen § 41  
**Absatz 1 ein** durch  
Vorschriftzeichen  
**angeordnetes Ge- oder**  
**Verbot der Anlage 2**  
**Spalte 3** nicht befolgt,  
...

§ 49  
(3) ...  
4. entgegen § 41  
**Absatz 1 ein** durch  
Vorschriftzeichen  
**angeordnetes Ge- oder**  
**Verbot der Anlage 2**  
**Spalte 3** nicht befolgt,  
...





## Die neue StVO – § 49 Ordnungswidrigkeiten

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

§ 49  
(3) ...  
5. entgegen § 42 eine durch die Zusatzschilder zu den Zeichen 306, 314, 315 oder durch die Zeichen 315, 325, 327, 328 oder 340 gegebene Anordnung nicht befolgt, ...

§ 49  
(3) ...  
5. entgegen § 42 **Absatz 2 ein** durch Richtzeichen **angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 3 Spalte 3** nicht befolgt, ...

§ 49  
(3) ...  
5. entgegen § 42 **Absatz 2 ein** durch Richtzeichen **angeordnetes Ge- oder Verbot der Anlage 3 Spalte 3** nicht befolgt, ...



## Die neue StVO – § 49 Ordnungswidrigkeiten

Alt (= StVO vor  
Sept. 2009, BMVBS  
+ SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der  
46. ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v.  
01.04.2013)

**§ 49**  
(3) ...  
6. entgegen § 43 Abs.  
2 und 3 Nr. 2 durch  
Absperrgeräte  
abgesperrte  
Straßenflächen befährt  
oder ...

**§ 49**  
(3) ...  
5. entgegen § 43  
Absatz 2 und 3 Satz 2  
durch Absperrgeräte  
abgesperrte  
Straßenflächen befährt  
oder...

**§ 49**  
(3) ...  
5. entgegen § 43  
Absatz **3 Satz 2 eine**  
**abgesperrte**  
**Straßenfläche** befährt  
oder ...



## Die neue StVO – § 49 Ordnungswidrigkeiten

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

§ 49  
(4) ...  
5. entgegen § 46 Abs. 3 Satz 3 die Bescheide nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt ...

§ 49  
(4) ...  
5. entgegen § 46 Abs. 3 Satz 3 die Bescheide nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt ...

§ 49  
(4) ...  
5. entgegen § 46 **Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4**, die Bescheide, **Ausdrucke oder deren digitalisierte Form** nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt **oder sichtbar macht** ...



## Die neue StVO – § 51 Besondere Kostenregelung

Alt (= StVO vor Sept. 2009,  
BMVBS + SMI)

**§ 51**  
Die Kosten des Zeichens 386 trägt abweichend von § 5b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieses Zeichens beantragt.

Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)

**§ 51**  
Die Kosten der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 trägt abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieser Zeichen beantragt hat.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

**§ 51**  
Die Kosten **der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3** trägt abweichend von § 5b Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung **dieses Zeichens** beantragt.



## Die neue StVO – § 52 Entgelt für die Benutzung tatsächlich-öffentlicher Verkehrsflächen

**Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)**

**§ 52**  
Diese Verordnung steht der Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Verkehrsflächen, an denen kein Gemeingebrauch besteht, auf Grund anderer als straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen nicht entgegen.

**Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)**

**§ 52**  
Diese Verordnung steht der Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Verkehrsflächen, an denen kein Gemeingebrauch besteht, auf Grund anderer als straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen nicht entgegen.

**Neu (= StVO v. 01.04.2013)**

**§ 52**  
(weggefallen)



## Die neue StVO – § 53 Inkrafttreten

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

### § 53

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.  
(2) Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271, 327) mit den Änderungen der Verordnung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 780), vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485), vom 29. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 8) und vom 30. April 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 305) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft .

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

### § 53

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.  
(2) nicht vorhanden

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 53

(1) Diese Verordnung tritt am **1. April 2013** in Kraft.  
(2) Die Straßenverkehrs-Ordnung vom **16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. BGBl. I 1971, S. 38), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, tritt mit folgenden Maßgaben an dem in Absatz 1 bezeichneten Tag** außer Kraft:  
a) Verkehrszeichen in der Gestaltung nach der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



## Die neue StVO – § 53 Inkrafttreten

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

§ 53

(9) Verkehrszeichen in der Gestaltung nach der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung dieser Verordnung behalten auch danach ihre Gültigkeit. Ab dem 1. Juli 1992 dürfen jedoch nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen angeordnet und aufgestellt werden.

§ 53

Abs. 3 bis Abs. 16 werden gestrichen

§ 53

(2) ... :

a) Verkehrszeichen in der Gestaltung nach der bis zum 1. Juli 1992 geltenden Fassung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.



## Die neue StVO – § 53 Inkrafttreten

Alt (= StVO vor Sept. 2009, BMVBS + SMI)

Alt (= StVO i.d.F. der 46. ÄndVO, juris)

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

### § 53

(17) Für Kraftomnibusse, die vor dem 8. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 18 Abs. 5 Nr. 3 in der vor dem 8. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

### § 53

(3) Für Kraftomnibusse, die vor dem 8. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 18 Abs. 5 Nr. 3 in der vor dem 8. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

### § 53

(2) ... :

**b)** Für Kraftomnibusse, die vor dem 8. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gekommen sind, ist § 18 **Absatz 5 Nummer 3** in der vor dem 8. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.





## Die neue StVO – § 53 Inkrafttreten

Alt (= StVO vor Sept. 2009,  
BMVBS + SMI)

§ 53  
(nicht vorhanden)

Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)

§ 53  
(4) Zusatzzeichen zu Zeichen 220  
(Anlage 2 laufende Nummer 9.1),  
durch die nach den bis zum 31.  
August 2009 geltenden  
Vorschriften der Fahrradverkehr  
in der Gegenrichtung zugelassen  
werden konnte, soweit in einer  
Einbahnstraße mit geringer  
Verkehrsbelastung die zulässige  
Höchstgeschwindigkeit durch  
Verkehrszeichen auf 30 km/h  
oder weniger beschränkt ist,  
bleiben bis zum 31. Dezember  
2010 gültig.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

§ 53  
(2) ... :  
c) Zusatzzeichen zu Zeichen 220,  
durch die nach den bis zum **1.  
April 2013** geltenden Vorschriften  
der Fahrradverkehr in der  
Gegenrichtung zugelassen werden  
konnte, soweit in einer  
Einbahnstraße mit geringer  
Verkehrsbelastung die zulässige  
Höchstgeschwindigkeit durch  
Verkehrszeichen auf 30 km/h  
oder weniger beschränkt ist,  
bleiben bis zum **1. April 2017**  
gültig.



## Die neue StVO – § 53 Inkrafttreten

Alt (= StVO vor Sept. 2009,  
BMVBS + SMI)

§ 53  
(nicht vorhanden)

Alt (= StVO i.d.F. der 46.  
ÄndVO, juris)

§ 53  
(5) Die bisherigen Zeichen 150, 153, 353, 380, 381, 388, 389 bleiben bis zum 31. August 2019 gültig.  
(6) An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführungen ohne besondere Lichtzeichen für Radfahrer müssen Radfahrer bis zum 31. August 2012 weiterhin die Lichtzeichen für Fußgänger beachten.

Neu (= StVO v. 01.04.2013)

§ 53  
(2) ... :  
d) Die **bis zum 1. April 2013 angeordneten** Zeichen 150, 153, 353, 380, 381, 388, 389 bleiben bis zum 31. **Oktober 2022** gültig.  
e) **Bereits angeordnete Zeichen 311, die im oberen Teil weiß sind, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zu derselben Gemeinde wie die zuvor durchfahrene Ortschaft gehört, bleiben weiterhin gültig.**